

# Angaben nach GwG<sup>1</sup> zur Konto-/Depoteröffnung bei Kapitalgesellschaften

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Der Konto-/Depotinhaber ist gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben verpflichtet (§ 4 Abs. 6 GwG).

Konto-/Depotinhaber:

Konto-/Depot-Nr.:

## Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, die letztlich Eigentümer des Konto-/Depotinhabers ist oder diesen kontrolliert bzw. auf deren Veranlassung die Geschäftsbeziehung begründet wird. Kontrolle/Eigentum wird vermutet, wenn eine Person über 25 Prozent der Stimmrechts- oder Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar kontrolliert. Auf die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten kann verzichtet werden, wenn es sich beim Konto-/Depotinhaber um ein Unternehmen handelt, das an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG<sup>2</sup> innerhalb der EU notiert ist. Bei börsennotierten Unternehmen aus Drittstaaten, deren Transparenzanforderungen hinsichtlich der Stimmrechtsanteile den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen gleichwertig sind, kann ebenfalls auf eine Abklärung verzichtet werden; sowie wenn ein anderer Fall des § 5 Abs. 2 GwG vorliegt.

### I. Angaben bei Handeln auf Veranlassung

Der Konto-/Depotinhaber handelt auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten, **natürlichen Person**. Wird auf Veranlassung einer **anderen Gesellschaft** gehandelt, ist der Name der Gesellschaft hier einzutragen. Weitere Angaben zu deren Eigentums-/Kontrollstruktur sind auf einem weiteren Bogen 41.221/41.222/41.223 oder gesondert aufzuzeichnen.

Name (ggf. Name der Gesellschaft)	Vorname(n)	ggf. weitere Identifizierungsmerkmale (z.B. Anschrift/Sitz)

### II. Angaben zu Eigentum bzw. Kontrolle

#### 1. Der Konto-/Depotinhaber

(Name der Gesellschaft)

ist börsennotiert an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG, an dem dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

Handelsplatz Marktsegment

Börse/Kürzel

-----  
-----

-----  
-----

ist eine Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 4 GwG.

ist ein Kreditinstitut oder weiteres Unternehmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG.

hat keinen erkennbaren wirtschaftlich Berechtigten, da die Beteiligungsgrenzen nicht überschritten werden (d.h. nicht mehr als 25 Prozent Kapital- oder Stimmrechtsanteile) und andere tatsächliche Kontrolle nicht erkennbar ist.

#### 2. Der o.g. Konto-/Depotinhaber (Gesellschaft) fällt nicht unter Ziffer 1. Wirtschaftlich Berechtigte(r) gem. § 1 Abs. 6 GwG ist/sind:

Name und Vorname(n)	Beteiligungsquote Geschäftsanteile/Stimmrechte – unmittelbar/mittelbar –	ggf. weitere Identifizierungsmerkmale (z.B. Anschrift)
1		
2		
3		
4		

Angaben zur Eigentums- und Kontrollstruktur

siehe Anlage